

**Satzung des Vereins**  
**Elterninitiative „Spielgruppe „Zwergenstübchen“ Pömbsen e.V.**

**§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Spielgruppe „Zwergenstübchen“ Pömbsen e.V.“  
Der Verein hat den Sitz in 33014 Bad Driburg
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Brakel eingetragen, nach der Eintragung den Zusatz e.V. führen
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern durch die Errichtung, Einrichtung und den Betrieb einer Spielgruppe für Kinder.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch pädagogische und finanzielle Unterstützung der Spielgruppe. Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.

**§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand
- (3) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (7) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

- (8) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.

## **§ 5 Beiträge**

- (1) Der Verein finanziert sich durch Beiträge und Spenden.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:
- dem/der Vorsitzenden
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Kassierer/in
  - dem/der Geschäftsführer/in – Schriftführer/in
- (2) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung nach BGB des Vereins sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende befugt. Sie sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins befugt.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Die Ersatzwahl ist auf der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand leitet den Verein nach dem in §2 genannten Zweck. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung bedarf es der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, den Verein nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Der Grundsatz der sorgfältigen Verwendung der Vereinsgelder ist dabei verpflichtend.
- (3) Von den Sitzungen des Vorstands werden Niederschriften gefertigt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- A) Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:
- A1) den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
  - A2) das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
  - A3) den Kassenbericht
  - A4) den Bericht der Kassenprüfer
- B) Die Mitgliederversammlung wählt bzw. stimmt ab:
- B1) den Vorstand
  - B2) die Entlastung des Vorstandes
  - B3) 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und 2 Jahre ihr Amt ausüben dürfen
  - B4) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

C) Gewählt wird in offener Abstimmung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.  
Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.  
Auf Antrag erfolgt durch Mehrheitsbeschluss eine Geheime Wahl nach obigen Grundsätzen.

- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliedsversammlung kann eine Ergänzung der Tagesordnung beschliessen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn die Vereinsangelegenheiten das erfordern. Der Vorstand des Vereins muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens 1/3 der satzungsgemäßen Mitglieder fordern. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Außerordentlich einberufene Mitgliederversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn mindestens ¼ aller Mitglieder anwesend sind.  
Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem die betreffende Versammlung leitenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandmitglied zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen sind dem Amtsgericht und dem Finanzamt anzuzeigen.

### **§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann in einer eigens einzuberufenden Versammlung mit einer erforderlichen Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Pömbsen-Reelsen e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund gelöscht wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form in der Gründungsversammlung am 01.02.2006 in der Gaststätte Fischer in Pömbsen beschlossen. Sie tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.